

Grundordnung des BIK

ABSCHNITT I - DIE CARTA

§ 1. Auftrag.

Das Büro für Internationale Kartographie (BIK) ist eine Organisation auf Meta-Ebene. Ihre Aufgabe ist ausschließlich die Erstellung und Pflege einer internationalen Gesamtkarte.

ABSCHNITT II – DAS KURATORIUM

§ 2. Zusammensetzung.

(1) Das Kuratorium des BIK setzt sich aus der technischen Administration und vier bestimmten Mitgliedern zusammen. Im Folgenden werden diese Personen Kuratoren genannt.

(2) Die bestimmten Kuratoren sind die Inhaber der Identitäten(ID) König Potty, Sigurd Thorwald, Wolfram Lande und Gilgamesh. Ihre Amtszeit endet mit Rücktritt oder nach einer unentschuldigtem Abwesenheit von dreißig Tagen. Danach wird ein neuer Kurator nach Mehrheitsentscheid durch die vorhandenen Kuratoren bestimmt.

§ 3. Aufgaben.

(1) Das Kuratorium ist stets ohne Rücksicht der Anzahl der von den Kuratoren abgegebenen Stimmen beschlussfähig.

(2) Die Kuratoren entscheiden über die Fälle von Abschnitt VI nach den dort vorgegebenen Bestimmungen. Die Kuratoren vertreten sich gegenüber den antragstellenden Staaten gegenseitig.

(3) Das Kuratorium entscheidet über Änderungen dieses Dokuments nach §20. Die technische Administration kann diese Änderungen per Veto blockieren.

(4) Das Kuratorium tagt öffentlich.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Das Hausrecht liegt allein bei der technischen Administration. Es steht dieser frei, einzelne Kuratoren damit auszustatten.

ABSCHNITT III – DER KARTOGRAPH

§ 4. Auswahl.

(1) Der Kartograph wird durch das Kuratorium berufen. Es können mehrere Kartographen berufen werden, so die Aufgabenverteilung klar ist.

(2) Der Kartograph kann Teil des Kuratoriums sein; dies ist jedoch keine Voraussetzung.

§ 5. Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Kartographen besteht in der Pflege und Aktualisierung des öffentlichen Kartenwerks. Hauptsächlich ist dabei die aktuelle Weltkarte der Staaten des BIK.

(2) Staaten haben keinen Anspruch auf eine sofortige Aktualisierung.

ABSCHNITT IV - SCHIEDSGERICHT

§ 6. Zusammensetzung und Zuständigkeit.

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einer ungeraden Anzahl von durch das Kuratorium berufenen Richtern. Diese Richter können nur aus eingetragenen Staaten stammen.

(2) Das Schiedsgericht ist für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten und Kuratorium zuständig, so ein reservierter oder eingetragener Staat die Beurteilung des Kuratoriums in einer aktuellen Angelegenheit (innerhalb eines Kalendermonats des gesetzten Falls) anführt.

§ 7. Arbeitsweise.

(1) Das Schiedsgericht ruft einen Vertreter des Kuratoriums und einen Vertreter des beantragenden Staates zur Beratung ein, bei welcher beide Seiten im Wechsel innerhalb von 72 Stunden ihre Beweggründe darzulegen haben.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmt das Schiedsgericht im Sinne des beantragenden Staates, so kann dessen Antrag nur mit einer Zweidrittelmehrheit im Kuratorium abgelehnt werden.

ABSCHNITT V - DIE KARTE

§ 8. Projektion.

(1) Die Karte des BIK liegt in querachsiger, flächentreuer Azimutalprojektion (Wagners Entwurf 20b bzw. Wagner VII) vor. Sollte eine andere Projektionsart gewählt werden, sind nur derartige Projektionen zulässig, die die gesamte Karte als Kugel abbilden.

(2) Die Karte ist mit einem Netz aus Längen- und Breitengraden versehen, die Planquadrate mit einer Seitenlänge von 10° zwecks Rasterung bilden.

(3) Ein Pixel auf der Karte entspricht 358,7178 km².

(4) Die Karte ist nicht erweiterbar.

§ 9. Klimakarte.

Die in der Klimakarte festgelegten Klimazonen sind für alle Staaten als Ausgestaltungs- und

Positionierungsrichtlinien zu beachten. Änderungen an der Klimakarte können von der Kuratorium beschlossen werden, allerdings nur in dem Ausmaße, dass weiterhin eine logisch nachvollziehbare Abgrenzung gegeben ist.

ABSCHNITT VI - EINTRAGUNGEN, ÄNDERUNGEN, LÖSCHUNGEN

§ 10. Eintragungsbedingungen.

(1) Jede Nation kann auf der Karte des BIK eingetragen werden oder einen Kartenplatz reservieren, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Nation muss sich ausdrücklich zur Virtualität bekennen.
2. Die Nation muss über ein Forum sowie eine Webpräsenz verfügen.
3. Reservierungen und Eintragungen sind nur auf freien Flächen zulässig. Sofern bereits ein zuvor von einem anderen Staat gestellter Antrag auf Reservierung, Eintragung oder Gebietsmodifikation die entsprechende Fläche betrifft, gilt diese bis zu dem Zeitpunkt, an dem über diesen Antrag abschließend entschieden wurde, als nicht mehr frei. Im Falle eines Eintragungsantrags gilt die vom antragstellenden Staat gem. § 11 reservierte Fläche für ihn als frei.
4. Alle Planquadrate, die nur aus Wasserfläche bestehen, sind zunächst zur Besiedelung gesperrt. Auf Beschluss der Kuratorium können bestimmte Planquadrate, gleich ob Land- oder Wasserfläche, für Reservierungen und Eintragungen ge- und entsperrt werden.
5. Eine Reservierung gem. § 11 oder eine Eintragung gem. § 12 mit geteilten Staatsgebietes ist nicht zulässig, wobei Staaten mit einer Verteilung aller zugehörigen Staatsgebiete innerhalb aneinander grenzender Planquadrate als eine Landmasse gewertet werden.

(2) Plagiarismus wird nicht geduldet. Jeder Antrag ist abzulehnen, wenn er durch einen Staat gestellt wird, dessen Name oder Konzept offensichtlich von einem anderen Staat kopiert wurde oder wenn er der heimtückischen Schädigung eines anderen Staates dient.

(3) Veränderungen der Küstenlinien können bei der Eintragung oder im Falle einer Gebietsmodifikation vorgenommen werden.

(4) Reservierungs-, Eintragungs- und Gebietsmodifikationsanträge sind vom Kuratorium abzuweisen, wenn sie gegen die Bestimmungen von (1) und (3) verstoßen.

§ 11. Reservierung eines Kartenplatzes.

(1) Vor der Eintragung einer Nation auf der Karte ist die Reservierung eines Kartenplatzes nötig.

(2) Ein Antrag auf Reservierung muss folgende Informationen enthalten:

1. voller Name der Nation,
2. Kurzname, der auf der Karte eingetragen werden soll,
3. ein aus 2 oder 3 Großbuchstaben des modernen lateinischen Alphabets bestehendes Kürzel, welches sich von den Kürzeln der bereits reservierten oder Mitgliedsnationen unterscheidet,
4. URL zum Forum,
5. URL zur Website,
6. E-Mail-Adresse eines für den Antrag zuständigen Ansprechpartners,
7. Kartenausschnitt (von der Gesamtkarte, unskaliert) mit der genauen Größe und Position des gewünschten Staatsgebietes.

(3) Reservierungsanträge sind vom Kuratorium abzuweisen, wenn sie gegen die Bestimmungen von

(2) verstoßen.

(4) Das Kuratorium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über eine Reservierung. Grundlage für die Entscheidung ist die Einschätzung, ob ein folgender Eintragungsantrag Aussicht auf Erfolg haben wird, sowie die Feststellung, dass die Voraussetzung gem. § 10 (2) erfüllt ist.

(5) Eine bereits zugesprochene Reservierung erlischt nach weiteren 14 Tagen, wenn ein Antrag auf Eintragung gem. § 12 (4) nicht erfolgreich war. Die Feststellung des Erlöschens der Reservierung obliegt dem Kuratorium.

(6) Nach 60 Tagen prüft das Kuratorium die Aktivität des reservierten Staates und seinen Fortschritt der Bemühungen, die Eintragungsbedingungen zu erfüllen. Entscheidet das Kuratorium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dass keine kontinuierliche Aktivität vorhanden ist oder das aufgrund der Entwicklung des Staates ein folgender Eintragungsantrag keine Aussicht auf Erfolg haben wird, erlischt die Reservierung.

Das Kuratorium erklärt das Erlöschen der Reservierung ferner, wenn

1. das Forum dauerhaft nicht mehr erreichbar oder technisch nicht mehr aktiv gepflegt wird oder
2. das reservierte Gebiet anderweitig beansprucht wird und die Reservierung nach Feststellung des Kuratoriums keine Aussicht auf eine Eintragung mehr erkennen lässt.

(7) Der entsprechende Staat kann bei des BIK ausdrücklich auf die zugesprochene Reservierung verzichten. Das Kuratorium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob die antragstellende Person für den entsprechenden Staat legitimiert ist, den entsprechenden Antrag zu stellen. Sofern das Kuratorium die Legitimation der antragstellenden Person anerkennt, erlischt die Reservierung.

§ 12. Eintragung.

(1) Zur endgültigen Eintragung auf die Karte des BIK muss ein Antrag auf Eintragung gestellt werden.

(2) Für die Eintragung müssen neben den in § 10 festgelegten folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Interne, kontinuierliche Aktivität von mindestens 90 Tagen im eigenen Forum.
2. Keine gültigen Vetos der Anrainerstaaten und des Kuratoriums.
3. Ein seit mindestens vierzehn Tagen gültiger Reservierungsstatus.

(3) Ein Antrag auf Eintragung muss neben den bereits für die Reservierung notwendigen Informationen eine vollständige Liste aller vetoberechtigten Staaten sowie den Nachweis von deren Informierung über den Antrag auf Eintragung enthalten.

(4) Die Einhaltung der Voraussetzungen gem. § 10 (1), § 10 (2) sowie § 12 (2) wird vom Kuratorium festgestellt.

(5) Ein Antrag auf Eintragung ist nicht erfolgreich, wenn das Kuratorium nach Eröffnung des Verfahrens feststellt, dass mindestens eine der von ihm bzw. ihr gem. dieser GO festzustellende Eintragungsbedingung nicht erfüllt ist, das Verfahren gem. § 15 (4) S. 2 scheitert oder der Antragsteller den Antrag zurückzieht.

§ 13. Änderungen einer Eintragung

(1) Eine Nation kann die Form seines Gebietes modifizieren, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Keine gültigen Vetos der Anrainernationen und des Kuratoriums. Bei einer reinen Gebietsverkleinerung ohne Veränderung der bestehenden Landmassen/Küstenlinien besteht kein Vetorecht.
2. Im Falle einer Vergrößerung des Gebietes muss das zu erweiternde Gebiet hinreichend

ausgestaltet sein. Eine Vergrößerung wird zunächst nur reserviert und ist nach 30 Tagen Reservierungsstatus einzutragen so die Aktivität und Ausgestaltung des zu erweiternden Gebietes nach Auffassung des Kuratoriums vorangeschritten ist.

3. Eine Vergrößerung des Gebietes ist nur auf einer gem. § 10 (1) Ziffer 3 freien Fläche zulässig.

4. Die Gebietsveränderung muss gem. § 10 (2) frei von Plagiarismus sein.

5. Ein Antrag auf Gebietsmodifikation, welcher neben den für bereits für die Reservierung notwendigen Informationen eine vollständige Liste aller vetoberechtigten Nationen sowie den Nachweis von deren Informierung über den Antrag auf Gebietsmodifikationen enthält.

6. Eine solche Änderungen der Eintragung ist nur einmal innerhalb von 6 Monaten zulässig.

(2) Eine Nation kann sowohl ihren vollen Namen als auch ihren Kurznamen ändern, sofern sich diese jeweils von denjenigen der reservierten oder der Mitgliedsnationen unterscheiden.

(3) Eine Nation kann ihr Nationenkürzel ändern, sofern das neue Nationenkürzel den Bedingungen nach §11 (2) Ziffer 3 entspricht

(4) Im Fall von (1) wird die Einhaltung der Voraussetzungen gem. (1), (2) und (3) vom Kuratorium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§ 14. Zusammenschluss, Teilung und Abtretung von Staatsgebiet.

(1) Ein Mitgliedsstaat kann sich dergestalt teilen, dass mehrere souveräne Mitgliedsstaaten mit eigener Vertretung beim BIK entstehen. Im Falle einer Teilung müssen

1. alle künftigen Mitgliedsstaaten die Eintragungsvoraussetzungen gem. § 10 (1) Ziffern 1 und 2, § 10

(2) sowie § 12 (2) Ziffer 1 erfüllen;

2. für jeden künftigen Mitgliedstaat die für eine Reservierung notwendigen Informationen beim BIK hinterlegt werden.

(2) Mitgliedsstaaten können ihr Staatsgebiet zusammenschließen, sofern diejenigen Mitgliedsstaaten, die sich zusammenschließen wollen, dem ausdrücklich beim BIK zustimmen.

(3) Ein Mitgliedstaat kann Teile seines Staatsgebietes an einen anderen Mitgliedsstaat abtreten, sofern beide Mitgliedsstaaten dem ausdrücklich beim BIK zustimmen. Das BIK ist ein § 11 (2) Ziffer 7 entsprechender Kartenausschnitt mitzuteilen, der die genaue Größe und Position der abzutretenden Teile des betreffenden Staatsgebietes darstellt.

(4) Die Einhaltung der Voraussetzungen gem. (1), (2) und (3) wird vom Kuratorium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§ 15. Vetorecht.

(1) Bei einem Antrag auf Eintragung oder Gebietsmodifikation genießen alle Staaten, deren Territorium im selben Planquadrat oder in einem angrenzenden Planquadrat wie das des Antragstellers bzw. wie das Gebiet der vom Antragsteller beantragten Gebietsmodifikation liegt, Vetorecht. Zusätzlich kann das Kuratorium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen Veto einlegen.

(2) Ein Veto muss nachvollziehbar und schlüssig begründet werden. Als Vetogrund gelten Inkompatibilitäten in der Ausgestaltung des Antragstellers; persönliche oder politisch motivierte Vetos sind unzulässig. Über die Stichhaltigkeit eines Vetos entscheidet das Kuratorium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Ein Veto ist nach Eröffnung des Eintragungs- oder Änderungsverfahrens innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim BIK einzureichen. Sofern vor Ablauf der Frist das Kuratorium und alle Staaten, die gem. (1) über ein Vetorecht verfügen, beim BIK ihren Verzicht auf ein Veto im entsprechenden

Eintragungs- oder Änderungsverfahren ausgesprochen haben, ist die Frist vorzeitig beendet.

(4) Wurde ein gültiges Veto eingelegt, wird das Verfahren unterbrochen, bis das Veto zurückgezogen wird. Wird ein Veto nicht innerhalb von vier Wochen nach seiner Bestätigung durch das Kuratorium zurückgezogen, ist das Verfahren gescheitert.

(5) Ändert ein Staat seine Ausgestaltung nach der Eintragung entscheidend, können das Kuratorium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und alle Staaten, die bei der Eintragung ein Vetorecht besessen hätten, Veto gegen diese Ausgestaltungsänderung einlegen. In diesem Falle wird der entsprechende Staat nach einer Frist von 30 Tagen gelöscht, sollte die Ausgestaltungsänderung nicht widerrufen oder passend abgeändert worden sein.

§ 16. Löschung.

(1) Ein Staat kann nur bei dauerhafter Inaktivität oder auf eigenen Wunsch gelöscht werden.

(2) Die Feststellung der Inaktivität ist in zwei Fällen möglich:

1. Im Falle eines erweiterten Gebietes, so dies eindeutig nicht mit dem Hauptgebiet direkt verbunden ist, so die nachgewiesene Aktivität pro 3000 Pixel unter einem Post mit nachweislich an die Ausgestaltung bezogenem Inhalt innerhalb von 30 Tagen liegt.

Beiträge, die eindeutig externen Ursprungs sind, werden bei dieser Bewertung nicht berücksichtigt.

2. So die nachgewiesene Aktivität des Hauptgebietes pro 3000 Pixel unter einem Post mit nachweislich an die Ausgestaltung bezogenem Inhalt innerhalb von 30 Tagen liegt.

(3) Eine Löschung auf eigenen Wunsch erfolgt auf Antrag eines Vertreters des entsprechenden Mitgliedsstaates, so dessen Zuständigkeit vom Kuratorium anerkannt wurde.

(4) In allen Fällen wird das entsprechende Gebiet nicht sofort gelöscht, sondern fällt in den Reservierungsstatus zurück. Für diesen gilt §11 in Bezug auf Fristen und weitere Bestimmungen.

ABSCHNITT VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17. Rechtsanspruchsabsage.

Jeder auf der Karte des BIK eingetragene Staat verzichtet darauf, Rechtsansprüche auf aus seiner Eintragung resultierenden Umrisse oder Küstenlinien zu erheben.

§ 18. Abstimmungsvorschriften.

(1) Entscheidungen im Rahmen des BIK werden, sofern nicht ausdrücklich durch diese Grundordnung anders bestimmt, grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.

(2) Sofern etwaige Geschäftsordnungen der Organe des BIK die Möglichkeit der Stimmenthaltung vorsehen, gelten diese Stimmenthaltungen bei Wahlen und Abstimmungen, denen die abgegebenen Stimmen als Grundlage der Mehrheitsbestimmungen dienen, als nicht-abgegebene Stimmen.

(3) Wahlen und Abstimmungen dauern grundsätzlich 168 Stunden. Sie werden vorzeitig beendet, wenn eine unumstößliche Mehrheit aller Abstimmungsberechtigten erreicht ist.

§ 19. Qualitätsmanagement.

Das BIK entwickelt ein Serviceangebot für ihre Mitglieder zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität. Dieses Qualitätsmanagement ist freiwillig und als Beratungs- und Unterstützungsangebot zu konzipieren. Nach erfolgreichen Erst- und Wiederholungsaudits sind entsprechende Siegel zu vergeben. Das Qualitätsmanagement ist ein von den Abläufen und Strukturen des BIK unabhängiges

Angebot und hat keine Auswirkungen auf Reservierung, Eintragung und Status einer Nation.

§ 20. Änderungen.

Dieses Dokument kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.